



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.07.2022

Teilzeit für Notarinnen und Notare

Es ist für Notarinnen und Notare zwar möglich, ihr Amt vorübergehend vollständig niederzulegen, um ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen und zu pflegen, eine Teilzeittätigkeit zum Zweck der Kinderbetreuung oder Pflege ist jedoch nicht möglich. Auch dürfen sich nicht mehr als zwei Notarinnen und Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Sieht die Staatsregierung einen Handlungsbedarf, um Notarinnen und Notaren eine Teilzeitausübung zu ermöglichen? 2
 2. Welche positiven oder negativen Auswirkungen erwartet die Staatsregierung im Fall der Ermöglichung einer Teilzeitausübung? 2
 3. In welcher Weise könnte eine Teilzeitausübung in Bayern umgesetzt werden? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

* Berichtigung wegen Schreibfehler und ähnlicher offenkundiger Unrichtigkeiten

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 03.08.2022

1. Sieht die Staatsregierung einen Handlungsbedarf, um Notarinnen und Notaren eine Teilzeitausübung zu ermöglichen?

Notarinnen und Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes, welches um selbständige, freiberufliche Elemente ergänzt ist. Ihre zentrale Aufgabe ist es, durch Beurkundungstätigkeit die Nachfrage der rechtssuchenden Bevölkerung nach vorsorgender Rechtspflege zu befriedigen, § 1 Bundesnotarordnung. Aufgrund der Pflicht zur Gewährung von Beurkundungstätigkeit und der Verpflichtung zur generellen Amtsbereitschaft ist eine Teilzeittätigkeit für Notarinnen und Notare *de lege lata* nicht möglich.

Die Einführung einer Teilzeittätigkeit für Notarinnen und Notare würde eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen der Bundesnotarordnung erfordern. Der perspektivischen Öffnung des Notarwesens für eine gesetzlich normierte Teilzeittätigkeit zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf würde sich das Staatsministerium der Justiz nicht verschließen.

Die Landesnotarkammer Bayern gewährt Notarinnen und Notaren bereits jetzt – neben der nach § 48b Bundesnotarordnung bestehenden Möglichkeit zur vorübergehenden Amtsniederlegung zum Zwecke der Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren – Unterstützungsmaßnahmen, die faktisch eine Tätigkeit in Teilzeit ermöglichen. So besteht für Notarinnen und Notare im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geburt unter vollständiger Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung mit notariellen Amtstätigkeiten die Möglichkeit einer Art Teilzeittätigkeit, indem ihnen in einem gewissen zeitlichen Umfang und für einen begrenzten Zeitraum eine Notarassessorin oder ein Notarassessor zur Vertretung zur Verfügung gestellt wird. In der Praxis ist zudem die regelmäßige Vertretung durch eine von der Notarin oder dem Notar beauftragte und von der Landgerichtspräsidentin oder dem Landgerichtspräsidenten bestellte dritte Person (oftmals pensionierte Richterinnen und Richter oder Beamtinnen und Beamte) möglich. Diese kann eine erhebliche zeitliche Entlastung des Amtsträgers bewirken. Der wesentliche Unterschied zu einer gesetzlich normierten Teilzeittätigkeit liegt in der umfassenden Verantwortung der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars für alle anfallenden notariellen Amtsgeschäfte – auch die der Vertreterin oder des Vertreters.

2. Welche positiven oder negativen Auswirkungen erwartet die Staatsregierung im Fall der Ermöglichung einer Teilzeitausübung?

Mit der Einführung einer gesetzlich normierten Teilzeitausübung des Notaramts durch den Bundesgesetzgeber könnte die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch weiter verbessert werden. Dies könnte zu einer Steigerung der Attraktivität des Berufs gerade bei Frauen führen.

Die Landesnotarkammer Bayern und die Notarkasse weisen darauf hin, dass die Umsetzung einer derartigen Gesetzesänderung umfassende Folgeänderungen in fast allen Aufgabenbereichen der Notarkasse (z.B. Ergänzung des Berufseinkommens, Notarversorgung und Abgabenerhebung) erfordern und neue praktische Herausforderungen mit sich bringen würde.

Die praktischen Auswirkungen wären jedoch von der konkreten Ausgestaltung einer etwaigen Teilzeitmöglichkeit durch den Bundesgesetzgeber abhängig.

3. In welcher Weise könnte eine Teilzeitausübung in Bayern umgesetzt werden?

Die Einführung einer gesetzlich normierten Teilzeitausübung bedarf einer Änderung der Bundesnotarordnung (siehe Frage 1) und kann daher in Bayern allein nicht umgesetzt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.